



## VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **SITZUNG** des

## GEMEINDERATES

am 12. Dezember 2017

im Gemeindeamt Lichtenegg

Beginn: 19:38 Uhr

Die Einladung erfolgte am 7. Dezember 2017

Ende: 21:04 Uhr

durch Kurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Josef **SCHRAMMEL**

Vizebürgermeister: Martin **FREILER**

Schriftführer: Ing. Günther **SCHUH**

die Mitglieder des Gemeinderates:

- |  |                                    |
|--|------------------------------------|
| 1. gfGR Josef <b>SCHWARZ</b>                 | 2. gfGR Anton <b>WIESER</b>        |
| 3. gfGR Abg.z.NR Peter <b>SCHMIEDLECHNER</b> | 4. gfGR Rosa <b>SCHWARZ</b>        |
| 5. gfGR Heinrich <b>PIRIBAUER</b>            | 6. GR Roswitha <b>SCHRAMMEL</b>    |
| 7. GR Franz <b>STANGL</b>                    | 8. GR Bernadette <b>GREMEL</b>     |
| 9. GR Kathrin <b>SCHMIEDLECHNER</b>          | 10. GR Franz <b>SCHUH</b>          |
| 11. GR Stefan <b>TRIMMEL</b>                 | 12. GR Peter <b>SCHRAMMEL</b>      |
| 13. GR Bernhard <b>LEITNER</b>               | 14. GR Johannes <b>ZITTERBAYER</b> |
| 15. GR Hermann <b>HANDLER</b>                | 16. GR DI Werner <b>SPENGER</b>    |

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

- |         |         |
|---------|---------|
| 1. .... | 2. .... |
| 3. .... | 4. .... |

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |         |         |
|---------|---------|
| 1. .... | 2. .... |
| 3. .... | 4. .... |

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

- |         |         |
|---------|---------|
| 1. .... | 2. .... |
| 3. .... | 4. .... |

Vorsitzender: Bürgermeister Josef **SCHRAMMEL**

Die Sitzung war öffentlich.

## TAGESORDNUNG

- Punkt 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
- Punkt 2: Bericht Prüfungsausschuss
- Punkt 3: VA 2018, mittelfristiger Finanzplan
- Punkt 4: Hundeabgabenverordnung
- Punkt 5: Beschluss Abfallwirtschaft Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit
- Punkt 6: Abfallwirtschaftsverordnung
- Punkt 7: Gemeindeenergiebericht 2016 gem. § 12 NÖ EEG 2012
- Punkt 8: Kindergärten – Anhebung Materialbeitrag
- Punkt 9: Grundstücksverkauf Gst.Nr. 106/3
- Punkt 10: Wohnbauförderung Christian und Elisabeth Ruhri
- Punkt 11: Wohnbauförderung Anton Steiner und Kathrin Dorner
- Punkt 12: Anschaffung Baumaschinenanhänger mit Rampe
- Punkt 13: Armenhausstiftungsfonds – Prüfprotokoll Aufsichtsbehörde v. 01.06.2017
- Punkt 14: Armenhausstiftungsfonds – Vergaben
- Punkt 15: Resolution gegen Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien
- Punkt 16: Mietvertrag Wohnung Schulstraße 8
- Punkt 17: Hochwasserschutzmaßnahmen am Tiefenbach – Sondernutzungsvertrag Benützung öffentliches Wassergut
- Punkt 18: Kooperationsvertrag RAIBA NÖ-Süd Alpin eGen – Bankomat
- Punkt 19: Kindergärten – Erneuerung Spielplätze
- Punkt 20: Resolution Abschaffung Pflegeregress
- Punkt 21: Abtretung Wasserrecht Brunnen Seebenstein III an WV TWS-BW
- Punkt 22: FF Lichtenegg – Zuschussansuchen Reifenerneuerung
- Punkt 23: ABA Spratzau Schöner Grund/Kühbach – Feuer-, Einbruchsdiebstahl-, Leitungswasserschaden-, Sturmschaden-, Technikversicherung
- Punkt 24: nicht öffentlich
- Punkt 25: nicht öffentlich

## VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Am Beginn der Sitzung stellt Bgm. Josef Schrammel den Dringlichkeitsantrag, folgenden Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen:

- Grundstücksverkauf 108/6

Dieser Antrag wird vom Gemeinderat einstimmig angenommen und als Punkt 26 in die Tagesordnung aufgenommen.

### **Zu Punkt 1:**

Das Sitzungsprotokoll des Gemeinderates vom 23. August 2017 wurde jedem im Sinne des § 53 Abs. 3 und 4 NÖ GO 1973 zur Fertigung des Sitzungsprotokolls ermächtigten Mitglied des Gemeinderates ausgefolgt. Nachdem keine schriftlichen Einwendungen gegen das Protokoll vorgebracht wurden, gilt dieses als genehmigt und wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, welche von den Parteien zur Unterfertigung namhaft gemacht wurden, unterfertigt.

### **Zu Punkt 2:**

Sachverhalt: Der Prüfungsausschuss hat am 26. September 2017 eine Gebarungsprüfung am Gemeindeamt durchgeführt.

Der Vorsitzende erteilt der Obfrau des Prüfungsausschusses Frau GR Roswitha Schrammel das Wort.

Die Obfrau bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten Prüfungen vom 26. September 2017 zur Kenntnis.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Bericht des Prüfungsausschusses und die Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zu Kenntnis nehmen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu Punkt 3:**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der vorliegende Voranschlag des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts für das Jahr 2018 samt seinen Anlagen möge vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes: Der vorliegende mittelfristige Finanzplan möge vom Gemeinderat beschlossen werden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich – die Gemeindevertreter der ÖVP dafür, die Gemeindevertreter der FPÖ dagegen

### **Zu Punkt 4:**

Sachverhalt: Die Hundeabgabe für alle übrigen Hunde wird seit 1. Jänner 2004 in der Höhe von 15,00 Euro eingehoben. Im Zuge der Abgabenprüfung im Februar wurden wir seitens der Aufsichtsbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass der Betrag zu valorisieren wäre, da sich der Verbraucherpreisindex 2000 von Jänner 2004 bis Dezember 2016 um 28,3 % verändert hat.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702, in der derzeit geltenden Fassung ist für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich **€ 6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** nach §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich **€ 70,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde**:  
für den **1. und 2. Hund** jährlich € 20,00 pro Hund  
**ab dem 3. Hund** jährlich € 50,00 pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt in Kraft mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Beschluss: Antrag angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Zu Punkt 5:**

Sachverhalt: Im Sinne des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 95) sind Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit institutionelle Einrichtungen der Gemeinde, die über eine vollständige Rechnungsführung verfügen, weitgehende Entscheidungsfreiheit in der Ausübung ihrer Hauptfunktionen besitzen und mindestens zur Hälfte kostendeckend geführt werden.

Diese „Marktbestimmtheit“ bewirkt unter anderem, dass sie in der volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung nicht dem öffentlichen Sektor zugerechnet werden und in der Berechnung des Maastricht-Defizits nur mit dem haushaltsmäßigen Überschuss oder Abgang Eingang finden bzw. ihr Schuldenstand bei der Berechnung des öffentlichen Schuldenstandes zur Gänze außer Betracht bleibt.

Im Zuge der Abgabenprüfung wurden wir seitens der Aufsichtsbehörde darauf aufmerksam gemacht, dass der Gebührenhaushalt „Abfallwirtschaft“ nicht unter dem Ansatz 813, sondern künftig beim Ansatz 852 zu veranschlagen bzw. zu verrechnen wäre. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss über die Führung des Gebührenhaushaltes „Abfallwirtschaft“ als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit zu fassen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss über die Ausgliederung marktbestimmter Betriebe für den Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft fassen:

Die Gemeinde Lichtenegg führt ab 01.01.2018 den Gebührenhaushalt Abfallwirtschaft in Form einer betriebsähnlichen Einrichtung, die als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit im Sinne des europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) anzusehen ist.

Der Betrieb ist - ebenso wie die übrige Verwaltung - nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu führen.

Die zu verrechnenden Bereiche werden im Abschnitt 85 und zwar im Unterabschnitt 852 (Betriebe der Müllbeseitigung) veranschlagt und verrechnet, sodass dadurch dem Kriterium der „vollständigen Rechnungsführung“ im Sinne des ESVG grundsätzlich entsprochen wird.

Es sind Anlagennachweise, die die Anschaffungs- oder Herstellungskosten und die Abschreibung ausweist, als Basis für die gemäß § 16 VRV erforderliche eigene (vollständige) Vermögens und Schuldenrechnung zu erstellen.

Die Aufgabe des Betriebes ist die Sammlung, Verwertung und Entsorgung der Abfälle und Altstoffe der Gemeinde Lichtenegg, sowie der Betrieb des Altstoffsammelzentrums.

Dieser Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit wird, so wie die bereits bestehenden, vom Betriebsleiter geleitet und besitzt eine organisatorische Selbständigkeit. Der Betriebsleiter besorgt die laufende Verwaltung dieses Betriebes.

Als Betriebsleiter wird bis auf weiteres der Bürgermeister eingesetzt. Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere

- die Aufstellung sämtlicher fachlicher und wirtschaftlicher Planungen sowie die rechtzeitige Antragstellung hinsichtlich aller grundsätzlichen Maßnahmen, die zur Erreichung des Zieles und zur erfolgsorientierten Betriebsführung und Gebarungsabwicklung notwendig sind;
- die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses, der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie deren rechtzeitige Vorlage an die zuständigen Organe (ein Kostendeckungsgrad von über 50 % im Sinne der Bestimmungen des europäischen Systems volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung - ESVG ist jedenfalls zu erreichen)
- die Erstellung der mindestens jährlich zu legenden Berichte über Einnahmen und Ausgaben mit Entwicklung des Aktivvermögens und der Schulden sowie über die Personalentwicklung.

Beschluss: Antrag angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu Punkt 6:**

Sachverhalt: Im Zuge der Abgabenprüfung im Februar wurde u.a. festgestellt, dass im § 5 der Abfallwirtschaftsverordnung vom 25. November 1992 13 Sammlungen von Restmüll im Pflichtbereich festgelegt wurden, in der Praxis den Eigentümern von Liegenschaften jedoch lediglich 12 Restmüllsäcke zu je 60 l zugeteilt werden. Die Abfallwirtschaftsverordnung soll in diesem Punkt an die derzeitige ausreichende Zuteilung von 12 Restmüllsäcken zu je 60 l und auch in weiteren Punkten an die aktuelle Rechtslage angepasst werden. Die Gebühren werden nicht verändert.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

Abfallwirtschaftsverordnung nach dem NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992  
für die Gemeinde Lichtenegg

#### § 1

In der Gemeinde Lichtenegg werden folgende Abgaben für die Durchführung der Müllabfuhr erhoben:

- a) Abfallwirtschaftsgebühren
- b) Abfallwirtschaftsabgaben

#### § 2

#### **Pflichtbereich**

Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Lichtenegg.

#### § 3

#### **Aufzählung der neben Müll in die Erfassung und Behandlung einbezogenen Abfallarten**

Neben Müll wird Sperrmüll in die Erfassung und Behandlung miteinbezogen.

#### § 4

#### **Erfassung und Behandlung von Abfällen**

- (1) im Pflichtbereich sind Siedlungsabfälle entsprechend den zur Verfügung gestellten Müllbehältern und den entsprechenden Vorschriften getrennt nach

1. Restmüll
  2. kompostierbaren (biogenen) Abfällen
  3. Altstoffen (Papier, Kartonagen, Glas, Metall, Kunststoff, ...)
  4. Sperrmüll
- zu sammeln.
- (2) Restmüll ist in den zugeteilten Müllsäcken mit einem Volumen von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Restmüll wird einer thermischen Behandlung zugeführt.
  - (3) Kompostierbarer (biogener) Abfall wird durch die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte selbst kompostiert bzw. im örtlichen Nahbereich einer sachgemäßen Kompostierung zugeführt.
  - (4) Kunststoff ist in den zur Verfügung gestellten Müllbehältern mit einem Volumen von 60 Liter je Abfuhr zu sammeln und wird von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Kunststoff wird teilweise einer stofflichen Verwertung zugeführt.
  - (5) Altstoffe (Altglas, Altpapier, Altmetalle, Alttextilien, Styropor) sind in die im Gemeindegebiet zur Verfügung gestellten Containern (Sammelinseln) einzubringen (Bringsystem). Altstoffe werden einer stofflichen Verwertung zugeführt.
  - (6) Sperrmüll wird zweimal jährlich von der Liegenschaft abgeholt (Holsystem). Sperrmüll wird sortiert und weitestgehend einer stofflichen Verwertung zugeführt.

## § 5

### **Durchführung der Abfuhr**

- (1) Bei vorübergehendem Mehrbedarf können Müllsäcke gegen Entrichtung der entsprechenden Gebühren und Abgaben beim Gemeindeamt bezogen werden. Eine Rückverrechnung nicht zur Verwendung gelangter Müllsäcke ist nicht möglich.
- (2) Zur Lagerung, Sammlung und Bereitstellung des Mülls dürfen nur die von der Gemeinde bereitgestellten Müllsäcke verwendet werden. Müllsäcke müssen in zugebundenem Zustand zur Abholung bereitgestellt werden.
- (3) Am Abfuhrtag sind die Müllsäcke im Pflichtbereich an der Grundstücksgrenze so bereitzustellen, dass hierdurch der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird und die Abfuhr ohne Schwierigkeit und Zeitverlust möglich ist.
- (4) Ist mit einem nicht nur vorübergehenden Mehranfall von Müll zu rechnen, muss dies rechtzeitig der Gemeinde zwecks Zuteilung zusätzlich benötigter Müllsäcke gemeldet werden. Organe der Gemeinde sind darüber hinaus berechtigt, jederzeit selbst festzustellen, ob die vorhandenen Müllsäcke für die Aufnahme des anfallenden Mülls ausreichen. Ist dies nicht oder nicht mehr der Fall, werden zusätzliche Müllsäcke zugeteilt.

## § 6

### **Abfuhrplan**

- (1) Im Pflichtbereich werden
  - a) *12 Einsammlungen von Restmüll durchgeführt.*  
Die genauen Sammeltermine werden gesondert bekannt gegeben.

- (2) Im Pflichtbereich erfolgt die Sammlung des Sperrmülls zweimal jährlich durch Abholung gegen vorherige Anmeldung durch den Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

## § 7

### **Abfallwirtschaftsgebühr und Abfallwirtschaftsabgabe**

- (1) Die Abfallwirtschaftsgebühr errechnet sich aus einem Behandlungsanteil
- (2) Die Berechnung des Behandlungsanteiles erfolgt durch Multiplikation der Anzahl der festgesetzten Abfuhrtermine und der Grundgebühr der zugeteilten Müllbehälter.
- (3) Die Grundgebühr je Müllbehälter beträgt:
1. Für die Abfuhr von Restmüll:
    - a) für einen Müllbehälter für eine nur einmalige Benützung (Müllsack) von 60 Liter € 5,64
    - b) für einen Müllbehälter von 1.100 Liter € 40,60
- (4) Die Abfallwirtschaftsabgabe beträgt 50 % der Abfallwirtschaftsgebühr

## § 8

### **Fälligkeit**

Die Abfallwirtschaftsgebühr und die Abfallwirtschaftsabgabe sind in einem Betrag zu entrichten. Die Abgabenbeträge sind jeweils am 15.2. des Jahres fällig.

## § 9

### **Erhebung der Bemessungsgrundlagen**

Zur Ermittlung der für die Bemessung der Abfallwirtschaftsgebühr maßgeblichen Umstände haben die Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten die von der Gemeinde aufgelegten Erhebungsbögen richtig und vollständig auszufüllen und innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Gemeindeamt abzugeben.

## § 10

### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Verordnung, gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## § 11

### **Schluss- und Übergangsbestimmung**

Die Abfallwirtschaftsverordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Antrag angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu Punkt 7:**

Der Gemeindeenergiebericht wurde durch den Energiebeauftragten Ing. Günther Schuh dem Gemeinderat vorgelegt bzw. erörtert.

### **Zu Punkt 8:**

Sachverhalt: Durch die Kindergartenleiterinnen der Gruppen Pfarrhof und Schulstraße wurde ein Ansuchen um Erhöhung des seit 5 Jahren geltenden monatlichen Materialbeitrags von derzeit 14 auf 16 Euro eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Erhöhung des monatlichen Materialbeitrags für die beiden Kindergartengruppen auf 16 Euro beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu Punkt 9:**

Sachverhalt: Herr Mario und Frau Christina Lechner aus 2813 Lichtenegg, Hauptstraße 39b/6 haben Interesse am Erwerb des Bauplatzes Gst.Nr. 106/3. Bei einer Bauplatzgröße von 787 m<sup>2</sup> beträgt der Verkaufspreis 17.577,90 Euro (inkl. 500 Euro zusätzlich für Fernwärmeanschluss).

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Verkauf des Bauplatzes mit der Gst.Nr. 106/3 um 17.577,90 Euro an Herrn Mario und Frau Christina Lechner beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu Punkt 10:**

Sachverhalt: Herr Christian und Frau Elisabeth Ruhri ersuchen um Wohnbauförderung der Aufschließungskosten, die ihnen anlässlich der Erklärung des Grundstücks Nr. 2312/3, KG Lichtenegg zum Bauplatz durch die Gemeinde Lichtenegg mit Bescheid vom 22.09.2017, Zl. AUF-17/2017 vorgeschrieben wurde.

Gemäß den Richtlinien des Gemeinderates vom 12.12.1985, zuletzt geändert am 23.07.2001, wird eine Wohnbauförderung in der Höhe von 50 % der vorgeschriebenen Aufschließungskosten von 12.653,12 Euro gewährt. Das sind 6.326,56 Euro. Diese Wohnbauförderung wird von den Aufschließungsbeiträgen abgezogen, sodass ein Restbetrag in der Höhe von 6.326,56 Euro verbleibt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Wohnbauförderung für Herrn Christian und Frau Elisabeth Ruhri in der Höhe von in der Höhe von 50 % der vorgeschriebenen Aufschließungskosten, das sind 6.326,56 Euro beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu Punkt 11:**

Sachverhalt: Herr Anton Steiner und Frau Kathrin Dorner ersuchen um Wohnbauförderung der Aufschließungskosten, die ihnen anlässlich der Erklärung des Grundstücks Nr. 1930/2, KG Lichtenegg zum Bauplatz durch die Gemeinde Lichtenegg mit Bescheid vom 22.09.2017, Zl. AUF-21/2017 vorgeschrieben wurde.

Gemäß den Richtlinien des Gemeinderates vom 12.12.1985, zuletzt geändert am 23.07.2001, wird eine Wohnbauförderung in der Höhe von 50 % der vorgeschriebenen Aufschließungskosten von 13.593,43 Euro gewährt. Das sind 6.796,72 Euro. Diese



Wohnbauförderung wird von den Aufschließungsbeiträgen abgezogen, sodass ein Restbetrag in der Höhe von 6.796,71 Euro verbleibt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Wohnbauförderung für Herrn Anton Steiner und Frau Kathrin Dorner in der Höhe von in der Höhe von 50 % der vorgeschriebenen Aufschließungskosten, das sind 6.796,72 Euro beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Zu Punkt 12:**

Sachverhalt: Für den Transport des Minibaggers für die Friedhofsgrabarbeiten soll ein Baumaschinenanhänger angeschafft werden. Dafür wurde von Fa. Humer ein entsprechendes Angebot für einen Anhänger mit Rampe mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3.500 t eingeholt – der Angebotspreis beträgt 3.895,00 Euro exkl. MWSt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Ankauf des Baumaschinenanhängers zum Preis von 3.895,00 Euro exkl. MWSt. beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Zu Punkt 13:**

Sachverhalt: Mit Schreiben vom 10.08.2017, Kennz. IVW3-STF-1230101/017-2017 wurde das Protokoll über die Prüfung der Rechnungsabschlüsse 2014 – 2016 des „Freifrau Antonia von Bechade-Armenhausstiftungsfonds“ vom 1. Juni 2017 übermittelt. Die Gebarungsprüfung ergab keine Beanstandungen.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Bericht ist dem Gemeinderat als zuständiges Kollegialorgan zur Kenntnis zu bringen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Zu Punkt 14:**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vergabe aus den Erträgen des Armenhausstiftungsfonds und durch Aufstockung der Gemeinde von 100 Euro in Form von Gutscheinen des Nahversorgers an Herrn Horst Prem beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Zu Punkt 15:**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Lichtenegg gegen den Ausbau von Atomkraftwerken und gegen die Errichtung von grenznahen Atommüllendlagern in Tschechien!

Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenegg fordert die Österreichische Bundesregierung auf, die rechtlich möglichen Maßnahmen zu ergreifen, sowie bilaterale und multilaterale Gespräche mit allen Verantwortungsträgern zu führen, um dem Ausbau bestehender Atomkraftwerke und der Errichtung eines grenznahen Atommüllendlagers in Tschechien

entgegenzuwirken. Der tschechischen Regierung ist klar zu vermitteln, dass solche Schritte seitens der Republik Österreich, entsprechend dem Beschluss des Nationalrates vom 13. November 2012, als potentielle Gefährdung des Staatsgebietes und der Bevölkerung Österreichs angesehen und strikt abgelehnt werden. Österreich erklärt, dass es die tschechische Republik und deren Rechtsnachfolger für jegliche Schäden aus bestehenden und eventuellen zusätzlichen Atomanlagen und -aktivitäten als haftbar betrachtet.

Begründung:

Neben dem Ausbau von bestehenden Atomkraftwerken beabsichtigt die Tschechische Republik, ein Atommüllendlager zu errichten. Als Standorte für ein Atommüllendlager stehen in nächster Zeit die Orte: Čertovka, Magdaléna, Březový potok, Horka, Kraví Hora, Čihadlo (nur gut 20 km von der Grenze zum Waldviertel entfernt!) und Hrádek zur Diskussion. Auch der Truppenübungsplatz Boletice, der nur 18 Kilometer von der oberösterreichischen Staatsgrenze entfernt liegt, ist noch immer nicht vom Tisch, obwohl er bereits als geologisch ungeeignet eingestuft wurde.

Bei der Suche nach einem Endlager scheint sich zudem eine Entwicklung abzuzeichnen, nach der nicht mehr die Sicherheit eines Standortes im Vordergrund steht, sondern nur mehr die Durchsetzbarkeit!

Auch Bestrebungen, die Mitsprache der betroffenen tschechischen Gemeinden einzuschränken bzw. völlig zu unterbinden, stellt auch demokratiepolitisch eine höchst bedenkliche Vorgangsweise dar!

Bereits die in unmittelbarer Nähe zu Österreich befindlichen Atomkraftwerke Temelin und Dukovany sind eine ständige Bedrohung für die Gesundheit der österreichischen Bevölkerung. Zudem würde die Gefährdung der eigenen und tschechischen Bevölkerung in Gegenwart und Zukunft vermieden.

In beiden Werken wurden bei den Stresstests Sicherheitsmängel festgestellt. Dass zu diesen gefährlichen Atomkraftwerken auch noch ein grenznahe Atommüllendlager errichtet werden soll, ist nicht zu akzeptieren. Eine zusätzliche Gefährdung der österreichischen Bevölkerung und seiner zukünftigen Generationen durch die riskante und verantwortungslose Technologie der Atomkraft muss unbedingt hintangehalten werden.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu Punkt 16:**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Mietvertrag für die Wohnung in der Schulstraße 8/Tür 2, abgeschlossen mit Fr. Magdalena Piribauer, Pengersdorf 2 beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu Punkt 17:**

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Vertrag, KZ WA1-ÖWG-56062/192-2017 über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen beschließen. Vertragsgeberin ist die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu Punkt 18:**

Sachverhalt: Seitens dem Direktor der RAIBA NÖ-Süd Alpin, Adolf Kowar wurde dem Bürgermeister ein Vertragsentwurf betreffend die Kooperation für die Zurverfügungstellung des Raumes als Selbstbedienungszone und der kostenlosen Aufstellung des Bankomaten bis 31.12.2021.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kooperationsvertrag, welcher zwischen der Gemeinde Lichtenegg und der Raiffeisenbank NÖ-Süd Alpin eGen abgeschlossen werden soll, beschließen. Die Kooperationsleistung besteht aus der zur unentgeltlichen Verfügungstellung eines Raumes im Ausmaß von 5,67 m<sup>2</sup> als Selbstbedienungszone im Untergeschoß des Gemeindeamtes (Eingang zum ehemaligen Treffpunkt).

Beschluss: Antrag **nicht** angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu Punkt 19:**

Sachverhalt: Letztes Jahr hat es auf Initiative von einigen Eltern eine Gestaltungsberatung im Rahmen des Projektes „Natur im Garten“ zu den Kindergartenspielflächen gegeben. Zu den vorliegenden Planskizzen wurden mit zwei Spielgerätefirmen Beratungsgespräche durchgeführt bzw. Angebote eingeholt.

Ein größerer Handlungsbedarf ist beim Spielplatz Schulstraße gegeben, da dieser „in die Jahre gekommen ist“.

Das Angebot der Fa. Nova beläuft sich auf netto 10.078,80 Euro, das Angebot der Fa. Linsbauer auf netto 9.706,28 Euro.

Das bessere Preis-Leistungsverhältnis beinhaltet das Angebot der Fa. Linsbauer.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die Vergabe der Spielgeräte an die Fa. Linsbauer zum Anschaffungspreis von netto 9.706,28 Euro beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu Punkt 20:**

Sachverhalt: Seitens des Österreichischen Gemeindebundes wurde dem Bürgermeister eine Resolution an die neue Bundesregierung anlässlich der Abschaffung des Pflegeregresses übermittelt.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

#### RESOLUTION

des Gemeinderats der Gemeinde Lichtenegg an die neue Bundesregierung  
anlässlich der ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der

Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmeherausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmeherausfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen. Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

Beschluss: Antrag angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Zu Punkt 21:**

Sachverhalt: Abtretung Wasserrecht Brunnen Seebenstein III an WV TWS-BW

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge die, mit dem Verbandsanteil am Wasserverband Trinkwassersicherung Bucklige Welt verbundenen Rechte und Pflichten an den neuen Wasserverband Trinkwassersicherung Bucklige Welt abtreten. Der gem. Vereinbarung vom 04.10.2013 durch die Gemeinde Lichtenegg im Jahr 2014 bezahlte Betrag in der Höhe von € 17.333,00 Euro wird der Gemeinde Lichtenegg bei den zukünftigen Vorschreibungen gutgeschrieben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Zu Punkt 22:**

Sachverhalt: Seitens der Feuerwehr Lichtenegg wurde ein Ansuchen um Finanzierungsunterstützung zu den neu anzuschaffenden Reifen für den TLF eingebracht.

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Kostenbeitrag in der Höhe von 20 % der Investitionskosten von 1.216,36 Euro, das sind rund 250 Euro beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu Punkt 23:**

Antrag an den Gemeinderat: Der Gemeinderat möge für das Kläranlagengebäude Spratzau-Kühbach den Abschluss der Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Leitungswasser-, Sturmschaden- und Technikversicherung ohne Katastrophenschutzversicherung gem. dem durch das Versicherungsmanagement Sanz GmbH erstelltem Offert der NV-Versicherung mit einer Gesamtjahresprämie von 609,04 Euro beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

**Zu Punkt 24 – nicht öffentlich**

**Zu Punkt 25 – nicht öffentlich**

**Zu Punkt 26:**

Sachverhalt: Herr Johannes Fritz und Frau Lisa Korzil aus Kaltenberg 11 haben Interesse am Erwerb des Bauplatzes Gst.Nr. 108/6. Bei einer Bauplatzgröße von 1.104 m<sup>2</sup> beträgt der Verkaufspreis 22.286,80 Euro (inkl. 500 Euro zusätzlich für Fernwärmeanschluss).

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge den Verkauf des Bauplatzes mit der Gst.Nr. 108/6 um 22.286,80 Euro an Herrn Johannes Fritz und Frau Lisa Korzil beschließen.

Beschluss: Antrag angenommen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Außerhalb der Tagesordnung wurden unter den Mitgliedern des Gemeinderates folgende Punkte diskutiert:

- Kaufvertragsunterzeichnung Bauplatz Lechner, Dienstag, 09.01.2018, 15:30 Uhr  
GR Roswitha Schrammel, gfGR Rosa Schwarz, GR Franz Stangl

Dieses Sitzungsprotokoll wurde durch den Vorsitzenden und den Schriftführer

am 07.03.2018 unterfertigt:

  
Vorsitzender  
(Bgm. Josef Schrammel)

  
Schriftführer  
(Ing. Günther Schuh)

.....  
gfGR  
(Martin Freiler)

.....  
gfGR  
(Abg.z.NR Peter Schmiedlechner)